

INFO - Zeitstrafe



Zum 01.07.21 soll § 107 a Spielordnung (Zeitstrafe für Spieler) neu in Kraft treten!

1. Der Hessische Fußball-Verband führt im Rahmen eines Pilotprojektes die 10-Minuten Zeitstrafe ein. Die Zeitstrafe ersetzt in Pflichtspielen sowie in allen vom Verband in Spielrunden organisierte Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht der Herren auf Kreisebene (Kreisoberliga bis zur untersten Liga), sowie bei Kreispokalwettbewerben (unabhängig von der Klassenzugehörigkeit) die Gelb Rote Karte.
2. Zeitstrafen gelten für alle Spieler die aktiv am Spiel teilnehmen und zuvor ein verwarnungswürdiges Vergehen begangen haben. Jedes weitere verwarnungs- oder feldverweiswürdiges Vergehen eines Spielers während oder nach Ableistung der Zeitstrafe führt direkt zum Feldverweis auf Dauer. Für nicht aktiv am Spiel teilnehmende Spieler (Auswechselspieler bzw. ausgewechselte Spieler) findet die Regelung nach Nr. 2 keine Anwendung. Sind diese bereits verwarnet und begehen ein weiteres verwarnungswürdiges Vergehen, führt dies zum Feldverweis auf Dauer.
3. Die Zeitstrafe ist innerhalb der technischen Zone (sofern vorhanden) oder auf der Ersatzspielerbank zu verbüßen, es sei denn, der Spieler wärmt sich für den weiteren Einsatz auf. Sobald der Spieler das Spielfeld verlassen hat und der Schiedsrichter das Spiel fortführt, leistet der Spieler die 10-minütige Zeitstrafe ab.
4. Der Spieler darf während der Zeitstrafe nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Nach Ablauf der Zeitstrafe und Zeichen durch den Schiedsrichter, darf der Spieler von der Seitenlinie aufs Spielfeld zurückkehren oder durch einen anderen Spieler während einer Spielunterbrechung ersetzt werden.
5. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. Diese Regelung gilt mit Wirkung zum 01.07.2021. Sie ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Durchführungsbestimmungen:

- Der Schiedsrichter signalisiert die Zeitstrafe durch Heben des Armes und zweimaligem Ausstrecken der Hand.
- Wann ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe wieder auf das Spielfeld zurückkehren darf, entscheidet allein der Schiedsrichter.
- Ein Spieler, der eine Zeitstrafe verbüßt, darf erst nach Ablauf seiner Zeitstrafe ausgewechselt werden.
- Wenn eine Zeitstrafe am Ende der ersten Halbzeit noch nicht abgelaufen ist, muss der Rest zu Beginn der zweiten Halbzeit verbüßt werden. Bei Spielen mit Verlängerung ist analog zu verfahren.
- Ein Spieler, dessen Zeitstrafe am Ende des Spiels noch nicht abgelaufen ist, darf am Elfmeterschießen teilnehmen.

Wichtige Hinweise:

- Der Zeitstrafe muss eine Verwarnung vorausgegangen sein.
- Die Zeitstrafe kann nur gegen Spieler, die aktiv am Spiel teilnehmen, ausgesprochen werden.
- Für nicht aktiv am Spiel teilnehmende Spieler (Auswechselspieler bzw. ausgewechselte Spieler) findet die Regelung nach Nr. 2 keine Anwendung. Sind diese bereits verwarnet und begehen ein weiteres verwarnungswürdiges Vergehen, führt dies zum Feldverweis auf Dauer.
- Die Zeitstrafe findet auch Anwendung bei Kreispokalwettbewerben (unabhängig von der Klassenzugehörigkeit) des „alten“ Spieljahres 2020/21, auch wenn diese nach dem 01.07.21 ausgetragen werden.
- Keine Anwendung findet die Zeitstrafe bei Freundschaftsspielen (hier ist ggfls. noch eine kurzfristige Änderung möglich).